

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 19

Helmstedt, den 19.04.2023

76. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

85.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lehre vom 10.06.2021 zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Hauptstraße Nord Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen	272
86.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lehre vom 30.06.2021 zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ in der Ort- schaft Wendhausen	274
87.	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre; Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Lehre vom 30.03.2023 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen	276
88.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen; Bekanntmachung der Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Auf- wandsentschädigungssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 23.03.2023	279
89.	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt; Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungs- plan Nr. F 394 „Neißestraße“	281
90.	Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt; Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über einen Mandats- wechsel	283

91.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI)	284
92.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Beirat der Kreisvolkshochschule	286

85. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lehre vom 10.06.2021 zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Hauptstraße Nord Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen

Der Rat der Gemeinde Lehre hat auf Grundlage § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung in seiner Sitzung am 23.03.2023 als Satzung beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperre

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lehre hat am 25.05.2021 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Hauptstraße Nord Wendhausen“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen. Die Veränderungssperre wurde am 10.06.2021 durch Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Hauptstraße Nord Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung geht aus der beigelegten Übersichtskarte hervor und ist mit einer durchgehenden Linie umgrenzt. Die Übersichtskarte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

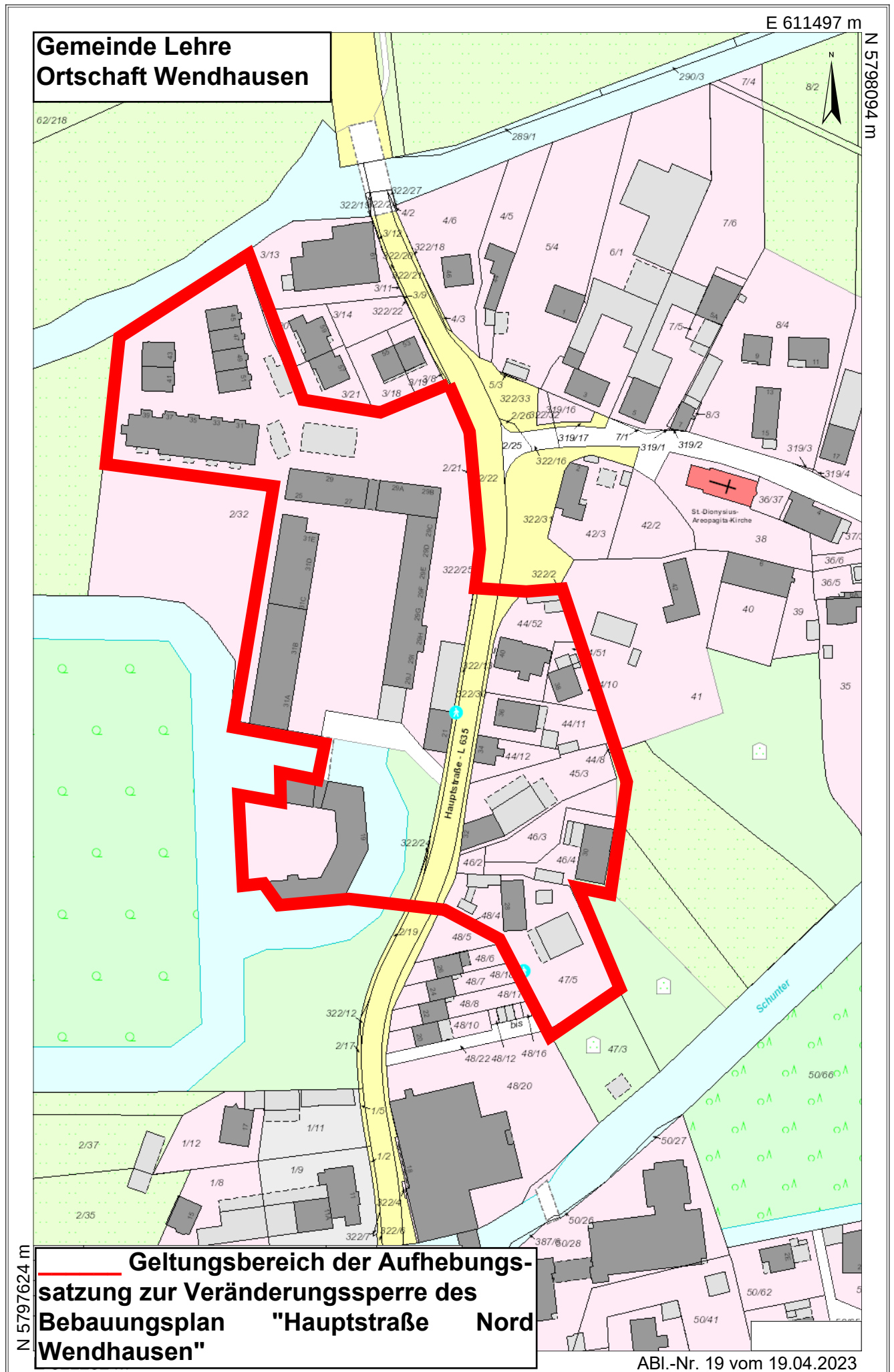
§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vorzunehmen. Entscheidend ist die Verkündung im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetseite <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/amtsblaetter-900000005-34150.html> abrufbar. Nachrichtlich erfolgt auch eine Bereitstellung unter der Internetseite ww.lehre.de (Menü: Rathaus + Bürgerservice / Bekanntmachungen).

Lehre, den 30.03.2023
Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Breske
Tobias Breske



86. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Lehre vom 30.06.2021 zur Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen

Der Rat der Gemeinde Lehre hat auf Grundlage § 17 Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die folgende Satzung in seiner Sitzung am 23.03.2023 als Satzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Veränderungssperre

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lehre hat am 22.06.2021 den Beschluss über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ gefasst. Die Veränderungssperre wurde am 30.06.2021 durch Bekanntmachung rechtskräftig.

Die Veränderungssperre vom 30.06.2021 zum Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Aufhebungssatzung geht aus der beigefügten Übersichtskarte hervor und ist mit einer durchgehenden Linie umgrenzt. Die Übersichtskarte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vorzunehmen. Entscheidend ist die Verkündung im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetseite <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/amtsblaetter-900000005-34150.html> abrufbar. Nachrichtlich erfolgt auch eine Bereitstellung unter der Internetseite ww.lehre.de (Menü: Rathaus + Bürgerservice / Bekanntmachungen).

Lehre, den 30.03.2023
Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Breske
Tobias Breske

E 611912 m

N 5798177 m

**Gemeinde Lehre
Ortschaft Wendhausen**



**Geltungsbereich der Aufhebungssatzung zur
Veränderungssperre vom 30.06.2021 zum Bebauungsplan "Im Unterdorf Wendhausen"**

87. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lehre;

Bekanntmachung

Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 Baugesetzbuch

Satzung der Gemeinde Lehre vom über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Im Unterdorf Wendhausen“ in der Ortschaft Wendhausen

Der Rat der Gemeinde Lehre hat aufgrund von § 14 Abs. 1 und von § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung diese Veränderungssperre in seiner Sitzung am 23.03.2023 als Satzung beschlossen.

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Gemeinde Lehre hat am 23.03.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Im Unterdorf Wendhausen“ mit geänderter Gebietsabgrenzung gefasst. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Im Unterdorf Wendhausen“ in Wendhausen. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus anliegender Übersichtskarte hervor und ist mit einer durchgehenden Linie umgrenzt. Die Übersichtskarte ist als Anlage Bestandteil der Satzung.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - b) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:
- a) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
 - b) Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen,
 - c) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

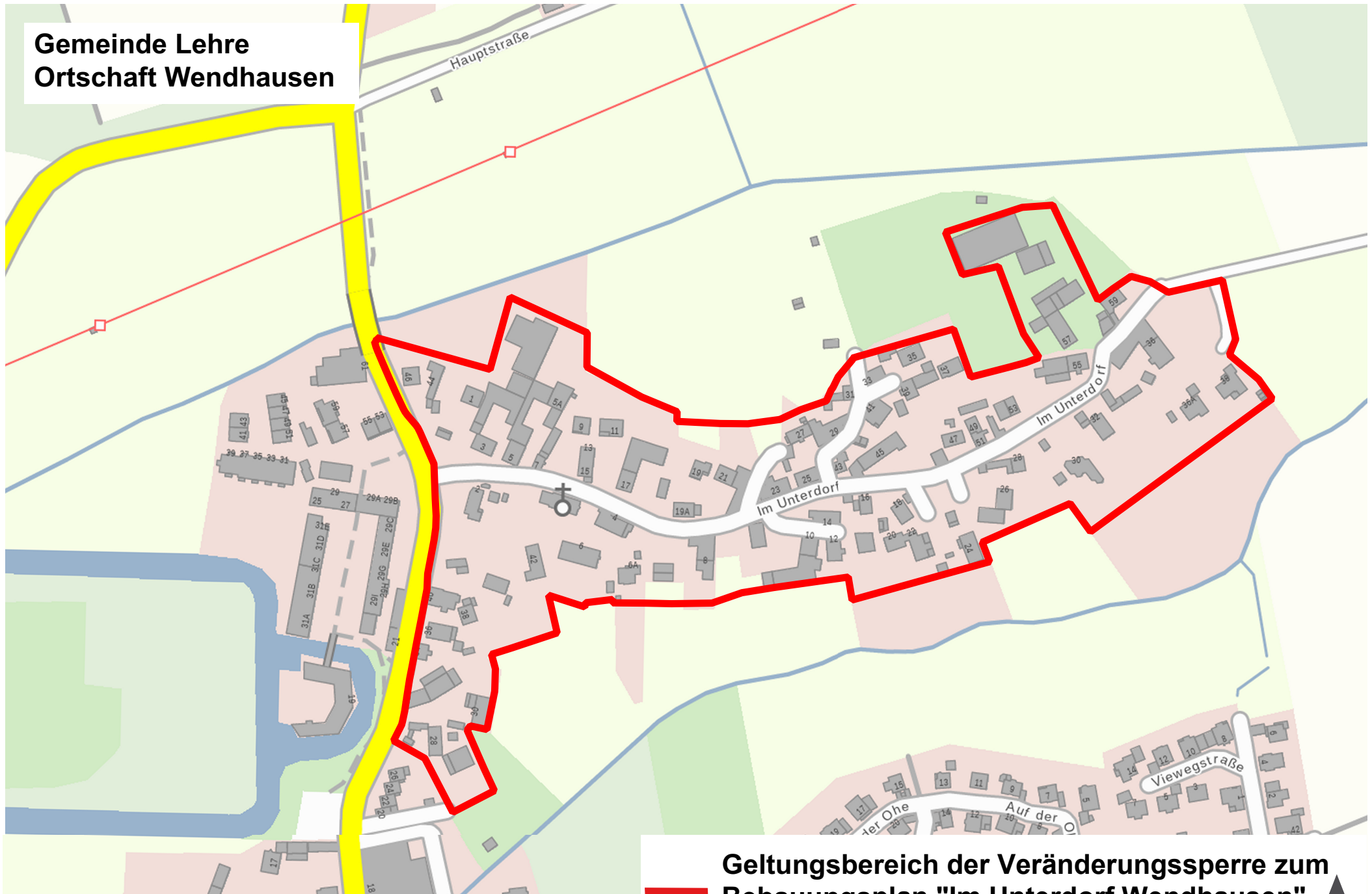
Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung (Datum) in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan „im Unterdorf Wendhausen“ rechtsverbindlich wird.

Die Bekanntmachung ist entsprechend der Bestimmungen des § 16 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Lehre vorzunehmen. Entscheidend ist die Verkündung im gedruckten Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt. Das Amtsblatt ist auch unter der Internetseite <https://www.landkreis-helmstedt.de/portal/seiten/amtsblaetter-900000005-34150.html> abrufbar. Nachrichtlich erfolgt auch eine Bereitstellung unter der Internetseite www.lehre.de (Menü: Rathaus + Bürgerservice / Bekanntmachungen).

Lehre, den 30.03.2023
Der Bürgermeister
in Vertretung

gez. Breske
Tobias Breske

**Gemeinde Lehre
Ortschaft Wendhausen**



Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen ©2022



**Geltungsbereich der Veränderungssperre zum
Bebauungsplan "Im Unterdorf Wendhausen"**

ABl.-Nr. 19 vom 19.04.2023



88.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schöningen;

Satzung der Stadt Schöningen über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) in der Fassung der 3. Änderung vom 23.03.2023

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 12 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 23.03.2023 folgende Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

§ 8 Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Schöningen

wird wie folgt geändert:

Entfernt wird

- Gerätewart
der Ortsfeuerwehr Schöningen
- Mechanik 50,-- €
- Elektrik 50,-- €
- Atemschutz 50,-- €
- der Ortsfeuerwehr Esbeck 40,-- €
- der Ortsfeuerwehr Hoiersdorf 40,-- €

Ergänzt wird

- Stellvertretender Gerätewart 35,-- €

Artikel II

§ 9

Entschädigung an sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Schöningen

wird wie folgt geändert:

Entfernt werden

- | | |
|--|----------|
| - Leitung der Bücherei des Ortsteiles Hoiersdorf | 43,-- € |
| - Esbecker Bürgerstuben | 150,-- € |

Artikel III

§ 11

Inkrafttreten

erhält folgende Fassung:

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 01.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Schöningen vom 22.11.2018 außer Kraft.

Schöningen, den 11.04.2023

Der Bürgermeister

gez. Schneider

Schneider

89.

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Helmstedt;

Bekanntmachung

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Nr. F 394 „Neißestraße“

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. g. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 23.03.2023 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan 394 „Neißestraße“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), bekannt gemacht.

Die Aufstellung erfolgt als Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB. Gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und der Erstellung eines Umweltberichts abgesehen.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2020 

Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung konnte im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 19 vom 19.04.2023

90. Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Helmstedt;

Landkreis Helmstedt
Der Kreiswahlleiter

Helmstedt, den 14.04.2023

Öffentliche Bekanntmachung

Mandatswechsel im Kreistag

Die Kreistagsabgeordnete Nilgün Sanli hat auf ihr Kreistagsmandat verzichtet.
Der Sitz im Kreistag geht gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der z. Z. gültigen Fassung auf die nächste Ersatzperson für die durch Listenwahl gewählte Bewerberin Sanli des Wahlvorschlags der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, SPD, im Wahlbereich III (Königslutter/Lehre) über.

Die nach der Reihenfolge erste Ersatzperson - Herr Sven Struckmann - hat die Annahme des Mandats inzwischen widerrufen.

Demnach geht der Sitz von Frau Sanli gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 3 NKWG (Ersatzpersonen für die durch Listenwahl gewählten Bewerber/innen) auf Frau Kathrin Uetze-Flügel, Bahnhofstr. 18 b, 38154 Königslutter, als nächste Ersatzperson über.

Frau Uetze-Flügel hat das Mandat angenommen. Die Mitgliedschaft der Abgeordneten im Kreistag beginnt gem. § 51 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) mit der Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Feststellungsbeschluss des Kreistages gem. § 52 Abs. 2 NKomVG in seiner nächsten Sitzung am 28. Juni 2023.

gez. Radeck

(Radeck)

ABl.-Nr. 19 vom 19.04.2023

**91. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration
(ASGGI)**

Am Donnerstag, dem 27.04.2023 findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 03.11.2022
5. Einwohnerfragestunde
von Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
8. Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
9. Zuwendungen an Vereine und Verbände: Verlängerung der Zielvereinbarungen um ein weiteres Jahr
10. Vorstellung der neuen Koordinatorin für Migration und Teilhabe
Frau Juliane Herm
11. Vorstellung der neuen Leiterin des Geschäftsbereichs Gesundheit
Frau Sandra Chiea
12. Corona-Monitor – Präsentation Geschäftsbereich Soziales
13. Präsentation Stabsstelle II.01 Integriere Sozialplanung ISP / Beitrag Hebamme Frau Henriette Wolff
14. Verstetigung der Hebammenzentrale Landkreis Helmstedt
15. Fortführung der sozialen Schuldnerberatung in freier Trägerschaft
hier: Vergabeverfahren für die Zeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2026
16. Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten

17. Mitteilungen des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
18. Einwohnerfragestunde
19. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 11.04.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 19 vom 19.04.2023

**92. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Beirat der Kreisvolkshochschule**

Am Montag, dem 08.05.2023, findet um 16.00 Uhr, im Freizeitheim Scheppau, Zum Rieseberg 1, 38154 Königslutter, eine öffentliche Sitzung des Beirates der Kreisvolkshochschule statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung vom 22.02.2023
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Zielsetzung und Grundstruktur des neuen KVHS-Programms
10. Ergebnis der Querschnittsevaluation 2022
11. Annahme einer Zuwendung für das Freizeitheim in Scheppau durch die Braunschweigische Landessparkasse, ein Unternehmen der NORD/LB
12. Einwohnerfragestunde
13. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 17.04.2023

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 19 vom 19.04.2023

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck